

## **26. JUNI 2004 - Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen**

### Inoffizielle Konsolidierung<sup>1</sup>

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Die in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, erwähnte Erklärung umfasst außer den durch die vorerwähnte Bestimmung vorgeschriebenen Angaben: Name, Vornamen, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort des Erklärenden, die durch besagte Bestimmung erwähnten Mandate, leitenden Ämter oder Berufe, das Beginn- und Enddatum der Ausübung dieser Mandate, Ämter oder Berufe, insofern diese Daten in dem Jahr liegen, auf das sich die Erklärung bezieht, und gegebenenfalls die im Wirtschaftsgesetzbuch erwähnte Unternehmensnummer des Unternehmens, bei dem der Erklärende ein Mandat, ein Amt oder einen Beruf ausübt.

**Art. 3** - Die in Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten Erklärungen umfassen außer den durch § 1 des vorerwähnten Artikels vorgeschriebenen Angaben: Name, Vornamen, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort des Erklärenden sowie die Ämter, die den Erklärenden besagtem Gesetz unterwerfen.

Die Erklärungen werden vom Erklärenden datiert und unterzeichnet.

**Art. 4** - § 1 - Die in Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten Erklärungen werden elektronisch hinterlegt.

Die in Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnte Erklärung wird entweder in die Hand überreicht oder per Einschreiben gegen Empfangsbestätigung zugesandt.

§ 2 - Der Rechnungshof bestimmt unter seinem Personal die Beamten, die ermächtigt sind, den Empfang der in die Hand überreichten Erklärungen und der elektronischen Sendungen oder Einschreibesendungen zu bestätigen.

§ 3 - Die Übergabe in die Hand kann durch den Erklärenden persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Der eigens dazu bestimmte Beamte des Rechnungshofes stellt sofort eine datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung aus, gegebenenfalls unter Angabe der Identität des Bevollmächtigten.

Auf der Vermögenserklärung müssen außenseitig Name, Vornamen und Wohnsitz des Erklärenden und die Angabe, dass es sich um eine Vermögenserklärung handelt, vermerkt sein.

---

<sup>1</sup> Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden und vom Rechnungshof herausgegeben und veröffentlicht worden.

Ein Beamter des Rechnungshofes, der eine Vermögenserklärung in die Hand erhält, die nicht geschlossen ist, fordert den Überbringer auf, den Umschlag zu schließen.

§ 4 - Wenn eine Vermögenserklärung per Einschreiben zugesandt wird, muss dieses Einschreiben einen geschlossenen Umschlag mit dieser Erklärung enthalten, der außenseitig Name, Vornamen und Wohnsitz des Erklärenden sowie die Angabe, dass es sich um eine Vermögenserklärung handelt, umfasst.

Wenn der eigens dazu bestimmte Beamte des Rechnungshofes feststellt, dass ein Einschreiben, das eine Vermögenserklärung enthält, nicht geschlossen ist, schließt er es sofort und vermerkt den Umstand auf der Rückseite des Einschreibens.

**Art. 5** - Im Laufe des Monats Januar jeden Jahres übermittelt der vom Premierminister zu diesem Zweck bestimmte Beamte dem Rechnungshof auf elektronischem Weg die Liste:

- der Interkommunalen und Interprovinzialen,
- der juristischen Personen, auf die der Föderalstaat oder der Föderalstaat gemeinsam mit anderen Behörden mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt,
- der juristischen Personen, bei denen ein Mitglied des Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses infolge eines Beschlusses des Föderalstaates oder des Föderalstaates gemeinsam mit anderen Behörden Teil dieser Organe ist.

Der Premierminister setzt den Rechnungshof von dieser Bestimmung in Kenntnis. Für die Erstellung dieser Liste wird der Situation des Vorjahres Rechnung getragen.

Im Laufe des Monats Januar jeden Jahres übermittelt der vom Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmte Beamte dem Rechnungshof auf elektronischem Weg die Liste:

- der Einrichtungen öffentlichen Interesses, die unter der Aufsicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen:
- der juristischen Personen, auf die die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die Deutschsprachige Gemeinschaft gemeinsam mit anderen Behörden mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt,
- der juristischen Personen, bei denen ein Mitglied des Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses infolge eines Beschlusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemeinsam mit anderen Behörden Teil dieser Organe ist.

Der Präsident setzt den Rechnungshof von dieser Bestimmung in Kenntnis. Für die Erstellung der vorerwähnten Liste wird der Situation des Vorjahres Rechnung getragen.

Dem Beamten, der verpflichtet ist, dem Rechnungshof die in Absatz 1 und 3 erwähnten Auskünfte mitzuteilen, und dieser Verpflichtung nicht oder zu spät nachkommt, droht eine Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR.

**Art. 6** - Spätestens am 15. April jeden Jahres und im Laufe des Monats nach Amtsantritt oder Amtsbeendigung werden dem Rechnungshof Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Wohnsitz und Amt der Personen, die dem Gesetz vom 2. Mai 1995 unterliegen, das Datum des Amtsantritts, der Amtsbeendigung und des Ablaufs des in Artikel 3 § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes erwähnten Zeitraums von fünf Jahren und die in Artikel 2 § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes erwähnten Entschädigungen oder die in Artikel 2 § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes erwähnte Größenordnung der Entschädigungen durch folgende Personen auf elektronischem Weg mitgeteilt:

1. durch den Sekretär des Ministerrats für die Minister, Staatssekretäre und Regierungskommissare sowie für die Kabinettschefs, beigeordneten Kabinettschefs und die Verantwortlichen der Strategie-Organen der Mitglieder der Föderalregierung, einschließlich Regierungskommissaren und für die mit der Abgabe von Stellungnahmen über Politik, politische Strategie und Kommunikation beauftragten Mitarbeiter der Strategie-Organen der Mitglieder der Föderalregierung und für alle anderen in Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten Personen, die von einer Regierung dazu bestimmt worden sind, sie im Verwaltungsrat irgendeiner Struktur mit Rechtspersönlichkeit zu vertreten,

2. durch den Greffier der Abgeordnetenkammer für die Mitglieder dieser Versammlung und für die belgischen Mitglieder des Europäischen Parlaments,

3. durch den Greffier des Senats für die Mitglieder dieser Versammlung,

4. durch den Sekretär der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Mitglieder dieser Regierung sowie für die Kabinettschefs, die beigeordneten Kabinettschefs und die mit der Abgabe von Stellungnahmen über Politik, politische Strategie und Kommunikation beauftragten Mitarbeiter der ministeriellen Kabinette dieser Regierung,

5. durch den Greffier des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Mitglieder dieses Rates,

6. [...],

7. [...],

8. durch den Präsidenten des Verwaltungsrates jeder Interkommunalen und Interprovinzialen, jeder juristischen Person, auf die eine oder mehrere öffentliche Behörden gemeinsam mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben, und jeder juristischen Person, bei der mindestens ein Mitglied infolge eines Beschlusses einer öffentlichen Behörde Teil des betreffenden Verwaltungsrates, Beirates oder Direktionsausschusses ist, für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Beiräte und des Direktionsausschusses, die in dieser Eigenschaft mittelbar oder unmittelbar eine Entschädigung beziehen,

9. durch den Präsidenten des Direktionsrates jedes föderalen öffentlichen Dienstes oder, bis zur Einstellung des Letzteren, durch den Generalsekretär des betreffenden Ministeriums für seine Führungskräfte und den Verantwortlichen des Strategiebüros,

10. durch den leitenden Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für seine Generalbeamten,

11. durch die jeweilige Führungskraft der Einrichtung für die Führungskräfte der Einrichtungen öffentlichen Interesses, auf die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar ist oder die unter der Aufsicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen, und für die Führungskräfte der öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit, die in Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen erwähnt sind,

12. durch den Gouverneur der Belgischen Nationalbank für die Mitglieder des Regentenrates und des Zensorenkollegiums dieser Einrichtung,

13. durch den Präsidenten des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für soziale Sicherheit für die Mitglieder dieses Ausschusses,

14. durch den Präsidenten des Allgemeinen Ausschusses des Landesinstitutes für Kranken- und Invalidenversicherung für die Mitglieder dieses Ausschusses,

Der Person, die verpflichtet ist, dem Rechnungshof die in vorhergehendem Absatz erwähnten Auskünfte mitzuteilen, und dieser Verpflichtung nicht oder zu spät nachkommt, droht eine Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR.

Die in vorliegendem Artikel erwähnten Personen melden dem Rechnungshof den Tod von Personen, die dem Gesetz vom 2. Mai 1995 unterliegen und deren Identität sie dem Rechnungshof gemäß Absatz 1 mitgeteilt haben.

**Art. 7 - § 1 -** Am 31. Oktober jeden Jahres erstellt der Rechnungshof die vorläufige Liste der Personen, die dem Gesetz vom 2. Mai 1995 und vorliegendem Gesetz unterliegen und ihm die in Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 vorgesehene Liste, die in Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 vorgesehene Erklärung oder die in Artikel 5 oder 6 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Liste nicht übermittelt haben. Der Rechnungshof sendet jeder dieser Personen per Einschreiben ein Erinnerungsschreiben zu. Die Person, die meint, dass sie dem Gesetz vom 2. Mai 1995 oder vorliegendem Gesetz nicht unterliegt, informiert den Rechnungshof per Einschreiben spätestens am 15. November darüber. Der Rechnungshof untersucht die angeführten Gründe und teilt dem Interessehabenden seinen definitiven Standpunkt darüber, ob diese Person dem Gesetz vom 2. Mai 1995 oder vorliegendem Gesetz unterliegt, und gegebenenfalls die geplante Höhe der administrativen Geldbuße und die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, per Einschreiben spätestens am 30. November mit.

Wenn der Rechnungshof aufgrund der Informationen, die ihm gemäß Artikel 6 übermittelt worden sind, oder aufgrund jeglicher anderen Information, die er erhalten hat, feststellt, dass die durch eine Person zugesandte Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen unvollständig oder fehlerhaft ist, teilt er dem Interessehabenden dies per Einschreiben mit. Die Person, die meint, dass die Liste, die sie zugesandt hat, weder Lücken noch Fehler enthält, informiert den Rechnungshof per Einschreiben bis spätestens 15. November darüber. Der Rechnungshof teilt dem Interessehabenden seinen definitiven Standpunkt hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste, die geplante Höhe der administrativen Geldbuße und die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, per Einschreiben spätestens am 30. November mit.

§ 2 - Wenn der Rechnungshof zu dem Schluss kommt, dass eine Person dem Gesetz vom 2. Mai 1995 oder vorliegendem Gesetz unterliegt oder sie ihm eine unvollständige oder fehlerhafte Erklärung oder Liste übermittelt hat, oder er eine Person zu einer in Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten administrativen Geldbuße verurteilt hat, kann diese Person sich per Einschreiben spätestens am 15. Dezember an die Abgeordnetenkommission, den Senat oder das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft wenden, um zu hören, dass sie entweder dem Gesetz vom 2. Mai 1995 oder vorliegendem Gesetz nicht unterliegt oder dass ihre Erklärung oder Liste vollständig und richtig ist.

Wenn die Sache von einem in Artikel 67 § 1 Nr. 6 und 7 der Verfassung erwähnten Senator vorgelegt wird, wird sie von einer Überwachungskommission, die sich aus Mitgliedern des Senats zusammensetzt, untersucht. Wenn die Sache von einem Mitglied der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, einem Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder von einer in Artikel 1 Punkt 10, 11 oder 13 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten Person, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist, vorgelegt wird, wird sie von einer Überwachungskommission, die sich aus Mitgliedern des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusammensetzt, untersucht. In allen anderen Fällen wird die Sache unbeschadet von Artikel 7 § 2 Absatz 2 erster Satz des Sondergesetzes vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Ergänzung des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, von einer Überwachungskommission, die sich aus Mitgliedern der Abgeordnetenkommission zusammensetzt, untersucht. Die Kommission befindet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs, ohne dass gegen ihre Entscheidung weitere Rechtsmittel eingelegt werden können. Eine Abschrift ihrer Entscheidung wird dem Rechnungshof und der Interesse habenden Person durch die Dienste der Abgeordnetenkommission, des Senats oder des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bis spätestens 31. Dezember mitgeteilt.

§ 3 - Die definitive Liste der Mandate, Ämter und Berufe und die definitive Liste der Personen, die die in Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 vorgesehene Liste oder die in Artikel 3 desselben Gesetzes vorgesehene Erklärung nicht übermittelt haben, werden bis spätestens 15. Januar durch den Rechnungshof festgelegt. Beide Listen werden bis spätestens 15. Februar auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht.

**Art. 8 - § 1 -** Wenn eine dem Gesetz vom 2. Mai 1995 unterliegende Person nach Veröffentlichung der Listen der Mandate, Ämter und Berufe einen nicht auf die Anwendung von Artikel 7 § 1 Absatz 2 zurückzuführenden Unterschied zwischen der veröffentlichten Liste und der Liste, die sie dem Rechnungshof zugesandt hat, feststellt, sendet sie eine Berichtigung an den Rechnungshof, der dafür sorgt, dass die Berichtigung auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht wird.

§ 2 - Wenn eine dem Gesetz vom 2. Mai 1995 unterliegende Person nach Veröffentlichung der Listen der Mandate, Ämter und Berufe auf der Website des Rechnungshofes feststellt, dass die Liste, die sie dem Rechnungshof mitgeteilt hat, unvollständig oder fehlerhaft ist, sendet sie eine Berichtigung an den Rechnungshof.

Wenn der Rechnungshof die vorgeschlagene Berichtigung aufgrund der ihm gemäß Artikel 6 mitgeteilten Informationen oder aufgrund jeglicher anderen Information, die er erhalten hat, anfechtet, teilt er dem Interessehabenden dies per Einschreiben mit.

Wenn dieser der Meinung ist, dass seine Berichtigung zutreffend ist, kann er sich per Einschreiben binnen fünfzehn Tagen ab Versand des Einschreibens des Rechnungshofes an das in Artikel 7 § 2 vorgesehene Organ wenden, damit dieses Organ über die Gültigkeit der Berichtigung befindet. Eine Abschrift der Entscheidung dieses Organs wird dem Rechnungshof und der Interesse habenden Person durch die Dienste der Abgeordnetenkammer, des Senats oder des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft spätestens einen Monat nach Erhalt des Einschreibens des Urhebers der Berichtigung mitgeteilt. Diese Fristen werden während der Parlamentsferien ausgesetzt.

Nach Abschluss des Verfahrens sorgt der Rechnungshof erforderlichenfalls für die Veröffentlichung der Berichtigung auf der Website des Rechnungshofes.

§ 3 - Wenn nach Veröffentlichung der Listen der Mandate, Ämter und Berufe auf der Website des Rechnungshofes eine Information an den Rechnungshof gelangt, die die Unvollständigkeit oder fehlerhafte Beschaffenheit einer Erklärung signalisiert oder die Tatsache, dass eine Person, die dem Gesetz vom 2. Mai 1995 unterliegt, nicht in der auf der Website des Rechnungshofes veröffentlichten Liste eingetragen ist, untersucht der Hof, ob die Information richtig ist. Wenn der Hof diese Information als begründet erachtet, teilt er der Interesse habenden Person per Einschreiben sein Vorhaben mit, eine Berichtigung der Listen zu veröffentlichen.

Wenn die Interesse habende Person meint, dass die veröffentlichte Liste vollständig und richtig ist, oder wenn sie meint, dem Gesetz vom 2. Mai 1995 nicht zu unterliegen, kann sie sich per Einschreiben binnen fünfzehn Tagen ab Versand des Einschreibens des Rechnungshofes an das in Artikel 7 § 2 vorgesehene Organ wenden, um zu hören, dass sie entweder dem Gesetz vom 2. Mai 1995 nicht unterliegt oder dass ihre Erklärung vollständig und richtig ist. Eine Abschrift der Entscheidung dieses Organs wird dem Rechnungshof und der Interesse habenden Person durch die Dienste der Abgeordnetenkammer, des Senats oder des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft spätestens einen Monat nach Erhalt des Einschreibens der Interesse habenden Person mitgeteilt. Diese Fristen werden während der Parlamentsferien ausgesetzt.

Nach Abschluss des Verfahrens sorgt der Rechnungshof erforderlichenfalls für die Veröffentlichung der Berichtigung auf der Website des Rechnungshofes.

**Art. 8/1** - Der Rechnungshof bestimmt unter Einhaltung der Artikel 2, 5, 6 und 8 § 1 und § 2 Absatz 1 Art und Struktur der darin festgelegten Mitteilungen, die elektronisch eingereicht werden.

**Art. 9** - Mit Ablauf der in Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten fünfjährigen Frist vernichtet der Rechnungshof gemäß Artikel 3 § 3 desselben Gesetzes die in Artikel 3 § 1 desselben Gesetzes erwähnten Vermögenserklärungen.

**Art. 10** - Die in Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 vorgesehenen Erklärungen dürfen nur im Rahmen der in Artikel 3 § 4 desselben Gesetzes erwähnten strafrechtlichen Untersuchung benutzt werden.